



STATUTEN

SCHWIMMVEREIN BEIDER BASEL (SVB)

Revidiert, anlässlich des 100-jährigen Bestehens

Die folgenden Ansprechformen beinhalten gleichzeitig auch alle anderen

Im Bestreben...

- Dem Schwimmsport der Region Basel zum grösstmöglichen sportlichen und sozialen Stellenwert zu verhelfen;
- Die sportlichen Ziele der Elitemannschaften auf breiter Basis abzustützen und neben dem Spitzensport auch den Breitensport zu fördern;
- Die bestehenden Sportanlagen zielgerecht auszunutzen und den trainierenden Sportler die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen;
- Bestehende Wasserflächen zu erhalten und wo immer möglich, neue dazu zu gewinnen;
- Mit Behörden, Organisationen, anderen Vereinen und der Öffentlichkeit eine effiziente und faire Zusammenarbeit zu pflegen und
- Das Vereinsleben und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Mitgliedern auch ausserhalb der sportlichen Tätigkeit zu fördern;

... gibt sich der SCHWIMMVEREIN BEIDER BASEL (SVB) die folgenden Statuten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- 1 Der Schwimmverein beider Basel ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Basel.

Artikel 2

- 1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsports. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) und des Kantonschwimmverbandes beider Basel.
- 3 Der Verein unterstellt sich dem Schweizerischen Datenschutz Gesetz (DSG) und regelt die Besonderheiten im SVB Datenschutz Reglement.

Artikel 3

- 1 Der Schwimmverein beider Basel setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.
- 2 Der Schwimmverein beider Basel anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports sowie dessen „Code of Conduct“ und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung.

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den folgenden Anhängen geregelt.

Anhang 1.0 Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1 Sport rauchfrei

Anhang 1.2 Leitbild

Anhang 1.3 «Code of Conduct»

- 3 Durch die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Schwimmverband sind dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse für den Verein ebenfalls verbindlich.
- 4 Die Mitglieder des Schwimmverein beider Basel unterstützen mit ihrem Wirken die positive Aussendarstellung des Vereins. In diesem Zusammenhang haftet jedes Mitglied persönlich für sein Tun und Handeln. Der Verein schliesst dafür eine Haftung explizit aus.

Artikel 4

- 1 Der Verein unterhält und fördert vier Sparten des Schwimmsportes. Es sind dies:
 - Artistic Swimming
 - Schwimmen
 - Triathlon
 - WasserballWeitere Sparten mit Wassersportcharakter können durch die Vereinsversammlung aufgenommen werden.
- 2 Der Verein setzt sich auch für den Breitensport («Schwimmen für Alle») ein.

Artikel 5

- 1 Das Geschäftsjahr für den Verein beginnt am 1. September und endet am 31. August.

II. MITGLIEDSCHAFT**Artikel 6**

- 1 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- 2 Aktivmitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr 16 Jahre alt wird oder älter ist.
- 3 Jugendmitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr 15 Jahre alt wird oder jünger ist.
- 4 Zum Ehrenmitglied ernannt werden kann, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zur Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 5 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es verfügt nur über eine beratende Stimme.

Artikel 7

- 1 Beitrittsgesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen. Beitrittsgesuche Unmündiger benötigen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- 2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- 3 Einen ablehnenden Entscheid kann der Betroffene innert dreissig Tagen schriftlich beim Verein anfechten. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Vereinsversammlung endgültig.

Artikel 8

- 1 Der Übertritt vom Jugend- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch auf Ende des entsprechenden Geschäftsjahres.
- 2 Jede andere Veränderung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende des Geschäftsjahres.

Artikel 9

- 1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende eines Geschäftsjahres.
- 2 Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

Artikel 10

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen wegen:
 - a. Grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse
 - b. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
 - c. Anderen wichtigen Gründen
- 2 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung an den Verein anfechten. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Vereinsversammlung endgültig.

III. FINANZEN

Artikel 11

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Erträgen der Schwimmschule, Mitglieder- und Wasserbeiträgen sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen, Subventionen, Sponsoren, usw.
- 2 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- 3 Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes, sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Mitglieder teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreien.
- 4 Mitglieder, die nach dem 31. März beitreten, bezahlen für das betreffende Jahr nur noch die Hälfte des Mitgliederbeitrages.
- 5 Mitglieder, die nach dem 1. September den Austritt erklären, schulden den vollen Jahresbeitrag.

- 6 Bei einem ausserterminlichen Austritt oder Wechsel in eine andere Form der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes für das angefangene Jahr vollumfänglich bestehen.
- 7 Sind mehrere Angehörige der gleichen Familie Vereinsmitglieder, können vom Vorstand Ermässigungen gewährt werden.

Artikel 12

- 1 Die Sparten können von ihren Mitgliedern einen **Spartenbeitrag** für besondere, spartenspezifische Aufwendungen und Dienstleistungen erheben.
Der Spartenbeitrag wird von der Spartenleitung festgelegt und beträgt pro Jahr maximal CHF 600.- pro Person.
- 2 Der **Wasserbeitrag** wird von der Geschäftsleitung festgelegt und ist zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen geschuldet.
- 3 Kostenbeiträge für Trainingslager, Wettkämpfe und ähnliches werden separat erhoben.

Artikel 13

- 1 Die Versicherung ist alleinige Sache der Mitglieder.

Artikel 14

- 1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Artikel 15

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - A) die Vereinsversammlung
 - B) der Vorstand
 - C) die Revisionsstelle

A) DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Artikel 16

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen und findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

- 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert 3 Monaten, seit einem entsprechenden, schriftlichen Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, einberufen.
- 4 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 5 Für die Vereinsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Artikel 17

- 1 Die Einladung ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung, allen Mitgliedern zuzustellen.
- 2 Die Einladung enthält die Traktandenliste sowie die zu behandelnden Anträge.
- 3 Anträge an die nächste Vereinsversammlung sind von stimmberechtigten Mitgliedern vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
- 4 Auf nicht traktandierte Anträge kann nicht eingetreten werden. Sie werden auf die nächste Vereinsversammlung vertagt.

Artikel 18

- 1 Die Vereinsversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - d) Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
 - e) Wahlen
 - f) Entgegennahme des Budgets und der Jahresplanung
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Behandlung von Anträgen und Rekursen
 - i) Statutenänderungen
 - k) Ehrungen

Artikel 19

- 1 Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab dem Geschäftsjahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.
- 3 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4 Das Stimmrecht von Jugendmitgliedern kann durch ein Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Artikel 20

- 1 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.
- 2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4 Abstimmungen und Wahlen werden offen, auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten, geheim vorgenommen.
- 5 Auflösung des Vereins oder eine Fusion sind in Art. 27 geregelt.

B) DER VORSTAND**Artikel 21**

- 1 Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und der Spartenleitung (Technische Kommission).
- 2 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen dazu ziehen.
- 3 Der Vorstand kann seine Aufgabenverteilung in einem Reglement festlegen.
- 4 Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten bzw., bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes statt.
- 5 Die Einladung beinhaltet die Traktandenliste.
- 6 Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden. Sie werden auf die nächste Sitzung verschoben.
- 7 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr und für ihre jeweilige Position in der Geschäfts- oder Spartenleitung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 22

- 1 **Die Geschäftsleitung** leitet den Verein im Rahmen von Gesetz und Statuten nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.
- 2 Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen, bestimmt diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest.
- 3 Die Geschäftsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nach Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4 Die Geschäftsleitung kann allgemeine Befugnisse an Drittpersonen übertragen, welche kein Mitglied des Vereins zu sein brauchen.

Artikel 23

- 1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind insbesondere der Präsident, sein Stellvertreter und der Finanzchef.
- 2 Die Geschäftsleitung kann zu ihren Sitzungen weitere Personen dazu ziehen.
- 3 In den Geschäftsleitungssitzungen beschliesst die Geschäftsleitung über alle laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, kann es von der Geschäftsleitung bis zur nächsten Vereinsversammlung interimistisch ersetzt werden.
- 5 Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder der Geschäftsleitung sein.

Artikel 24

- 1 **Die Spartenleitung** (Technische Kommission) organisiert, überwacht und fördert den Sportbetrieb nach den Statuten und den Weisungen der Geschäftsleitung.

Artikel 25

- 1 Beschlüsse der Geschäftsleitung können bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung gültig gefasst werden.
- 2 Beschlüsse des Vorstandes können bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gültig gefasst werden.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Über die Geschäftsleitungs- und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

C) DIE REVISIONSSTELLE**Artikel 26**

- 1 Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle muss den Anforderungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht entsprechen.
- 3 Die Revisionsstelle unterzieht die Jahresrechnung einer eingeschränkten Prüfung gemäss Art. 69b ZGB sowie den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 4 Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

V. VERSCHIEDENES**Artikel 27**

- 1 Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein können nur in einer eigens dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 2 Für einen Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3 Für einen Fusionsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln (FusG Art. 18) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein noch vorhandenes Vermögen beim Schweizerischen Schwimmverband zu deponieren. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch zugunsten einer allfälligen Neugründung eines Vereins mit Sitz im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft.

Artikel 28

- 1 Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- 2 Statutenänderungen können sowohl vom Vorstand wie auch von einzelnen Mitgliedern beantragt werden.
- 3 Stammt der Antrag vom Vorstand, ist die zu revidierende Statutenbestimmung ausformuliert mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzugeben.
- 4 Einzelne Mitglieder haben ihre Änderungsvorschläge als allgemeine Anregung oder ausformuliert an den Vorstand zu richten.
- 5 Im Falle der allgemeinen Anregung ist der Vorstand für die Ausformulierung des Textes selbst besorgt oder beauftragt damit eine Kommission. Die Änderungsvorschläge sind der nächsten Vereinsversammlung zum Entscheid vorzulegen.
- 6 Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7 Artikel 1 und 2 der Statuten können nur von der Vereinsversammlung und mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Von der Vereinsversammlung bestätigt am 20. November 2019

Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge

- 1.0 «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport»
- 1.1 «Sport rauchfrei»
- 1.2 Leitbild
- 1.3 «Code of Conduct»

bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1.0 Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1 Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- 1 Training und Wettkampf ohne Zigaretten
Unser Trainings- und Wettkampfbetrieb ist rauchfrei. Unmittelbar vor, während und nach der sportlichen Tätigkeit verzichten wir auf den Konsum von Tabakwaren.
- 2 Rauchfreie Teamanlässe (Indoor)
Wenn wir als Team unterwegs sind, verzichten wir aufs Rauchen. Dies gilt vor allem für Anlässe in geschlossenen Räumen (u.a. Sporthalle, Vereinslokal, Restaurant).
- 3 Vorbildrolle wahrnehmen
Wir sind uns unserer Vorbildrolle gegenüber anderen Team- und Vereinsmitgliedern bewusst und nehmen diese in Bezug auf Tabak- und Alkoholkonsum wahr.

Anhang 1.2 Leitbild

<https://www.svbasel.ch/verein/dokumente-downloads/leitbild-codexe/leitbild/>

Anhang 1.3 „Code of Conduct“

<https://www.svbasel.ch/verein/dokumente-downloads/leitbild-codexe/code-of-conduct/>